

STATUTEN DER VaOS

Version 1.1, 28. November 2015

Zur Genehmigung an der Gründungsversammlung vom 28. November 2015 in CH6443 Morschach (Sz)
vorgelegt

Vereinigung akademischer OsteopathInnen Schweiz

STATUTEN DER VaOS

Version 1.1, November 2015

Inhaltsverzeichnis		Seite
Mission Statement	2
Artikel 1 Name & Sitz	3
Artikel 2: Zweck	3
Artikel 3: Aufgabenkatalog	4
Artikel 4: Mitglieder	5
4.1 Ordentliche Mitglieder	5
4.2 Außerordentliche Mitglieder	5
4.2.1 BaMaS Mitglieder	6
4.2.2 Alumni-Mitglieder	6
4.3 Passivmitglieder	6
4.4 Honorarmitglieder	7
4.5 Ehrenmitglieder	7
Artikel 5: Ende der Mitgliedschaft	7
Artikel 6: Organe	8
6.1 Der Vorstand	8
6.2 Die Mitgliederversammlung	8
6.3 Kommissionen und Gremien	9
6.4 Wissenschaftlicher Beirat	9
Artikel 7: Vereinsjahr	9
Artikel 8: Vereinsvermögen, Finanzierung und Haftung	9
Artikel 9: Kontrollstelle	9
Artikel 10: Änderung der Statuten	9
Artikel 11: Auflösung der Vereinigung	10
Anhang 1: Wissenschaftlicher Beirat		
Anhang 2: Gebührenkatalog		

In diesem Dokument wird vereinfachend die maskuline Form benutzt. Selbstverständlich betrifft es auch weibliche Vertreterinnen.

Mission Statement

“Osteopathen¹ sind selbständige medizinische Professionals und somit „first consultants“. In Belangen der Gesundheit und der Sicherheit jedes Patienten, der einen Osteopathen konsultiert, vereint und registriert die Osteopathenvereinigung Schweiz – OVS – einzig und allein in der Schweiz tätige Osteopathen, welche im europäischen Hochschulbildungsraum² oder hiermit vergleichbar eine akademische Basisausbildung³ in Osteopathie absolviert haben, bei der die Ausbildungsziele auf die „Benchmarks for Training in Osteopathy“⁴ der World Health Organisation – WHO – abgestimmt sind. Die Vereinigung vertritt andererseits auch vom Gesetz gleichgestellte Osteopathen.

¹ Berufskompetenzprofil „Der Osteopath“, OVS, Ausgabe August 2011.

² Europäischer Hochschulbildungsraum: “sämtliche Europäische Länder und Regionen, welche die Bolognadeklaration, Joint Declaration of the European Ministers of Education Convened in Bologna on the 19th of June 1999, unterzeichnet haben, oder die die Bolognadeklaration ab diesem Datum unterschrieben haben und während einer Bologna-Follow-Up-Konferenz der für die Hochschulbildung zuständigen Europäischen Minister, als Mitglied des Bolognaprozesses akzeptiert worden sind.”

³ Eine nicht akademische Grundausbildung deutet auf eine osteopathische Ausbildung an einer selbständigen Ausbildungsstätte ohne akademische Akkreditierung und schließt weitere spezialisierende Ausbildung auf Hochschulniveau aus.

⁴ „Benchmarks for training in traditional / complementary and alternative medicin: Benchmarks for training in osteopathy“ ISBN 978 92 4 159966 5 (NLM classification: WB 940) © World Health Organisation, November 2010

Artikel 1 Name & Sitz

1.1 Unter dem Namen „Vereinigung akademischer OsteopathInnen Schweiz“ besteht ein Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die Vereinigung besteht auf unbestimmte Dauer.

1.2 Sitz der Vereinigung ist sein Generalsekretariat

1.3 Der Sitz kann auf Beschluss des Zentralvorstandes an einen anderen Ort verlegt werden.

1.4 Sitz und Anschrift der Vereinigung lautet:

Vereinigung akademischer OsteopathInnen Schweiz
Holzelgweg 3
8610 Uster
Switzerland

Bankverbindung:
Postfinance
IBAN: CHxx

Webauftritt: www.vaos.ch
E-Mail: info@vaos.ch

Die Vereinigung akademischer OsteopathInnen Schweiz wird durch Kollektivzeichnung seines Präsidenten und einem unterschreibungsberechtigten Vorstandsmitglied verpflichtet.

Der Sekretär ist zu Geldtransaktionen bis fünfhundert (500.00) CHF mit Einzelunterschrift berechtigt. Höhere Transaktionen werden in Kollektivunterschrift mit einem Unterschrift berechtigtem Mitglied des Vorstandes getätigt.

Artikel 2 Zweck

Als Berufsorganisation vertritt die Osteopathenvereinigung Schweiz in der Schweiz und in Fürstentum Liechtenstein tätigen Osteopathen, welche die unter Artikel 5; „Mitglieder“ aufgelistete Qualitätsstandards vorweisen können.

Die Vereinigung akademischer OsteopathInnen Schweiz vertritt seine Mitglieder bei

- der Bevölkerung
- den Behörden
- anderen Einrichtungen in allen allgemeinen Angelegenheiten in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein

In seiner Eigenschaft als Berufsverband der akademisch ausgebildeten OsteopathInnen leistet der VaOS einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Osteopathie in ein leistungsfähiges Gesundheitssystem in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, bei dem die Akademisierung der Osteopathie angestrebt wird.

Artikel 3 Aufgabenkatalog

Die Vereinigung akademischer OsteopathInnen Schweiz verfolgt die folgenden Ziele:

- 3.1 Vertretung aller Osteopathen, welche die Aufnahmeanforderungen der VaOS erfüllen, in ihren beruflichen und wirtschaftlichen Interessen und der Ausübung der Osteopathie in der Schweiz und im Fürstentum Lichtenstein.
- 3.2 Stärkung der Qualitätssicherung in der Berufsausbildung durch Zusammenarbeit mit den Ausbildungsstätten im europäischen Hochschulbildungsraum sowie in der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Osteopathie sowie verstärkte Förderung der Forschung im Bereich der Osteopathie.
- 3.3 Die OVS befürwortet die Akademisierung der Osteopathie und unterstützt ihre Mitglieder bei der Ausbildung zum Bachelor of Science in Osteopathie, zum Master of Science in Osteopathie und zum Physical Doctor in osteopathische Medizin.
- 3.4 Stärkung von Solidarität und Kontakten zwischen den Mitgliedern
- 3.5 Pflegen von Beziehungen zu Berufsverbänden im Gesundheitswesen, insbesondere zu den Osteopathieverbänden auf nationaler und internationaler Ebene.
- 3.6 Pflegen von Beziehungen mit Organisationen im Gesundheitswesen.
- 3.7 Pflegen von Beziehungen und der kooperativen Zusammenarbeit mit Organisationen, Gremien und Instituten, welche die Qualitätssicherung der Osteopathie anstreben.
- 3.8 Optimierung und Förderung einer einheitlichen Präsentation seiner Mitglieder, in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit und die Qualität der osteopathischen Leistungen.
- 3.9 Stärkung der qualitativen Inhaltlichkeit der Osteopathie bei den interdisziplinären Partnern im Gesundheitswesen (Ärzte, Physiotherapeuten, Versicherungen, Gesundheitsdirektoren, usw.) sowie der Bevölkerung.
- 3.10 Informationsstelle für Medienschaffende.
- 3.11 Sicherstellung der Interessen der akademisch ausgebildeten Osteopathen in allen gesundheitspolitischen Fragen.

Artikel 4 Mitglieder

Mitglied des VaOS können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Die Vereinigung besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Mitgliedschaft.

Die VaOS unterscheidet fünf Mitgliederkategorien:

- 4.1 Ordentliche Mitglieder
- 4.2 Ausserordentliche Mitglieder
 - 4.2.2 BaMaS-Mitglieder
 - 4.2.3 Alumni-Mitglieder
- 4.3 Passivmitglieder
- 4.4 Honorar-Mitglieder
- 4.5 Ehren-Mitglieder

4.1 Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder können OsteopathInnen zugelassen werden:

- 4.1.1 Abgeschlossene Ausbildung als Arzt oder Physiotherapeut sowie abgeschlossene akademische Basisausbildung in Osteopathie⁵ mit Mindestvoraussetzung des Titel Bachelor of Science (hons) in Osteopathie oder
Abgeschlossener akademischer Basisausbildung in Osteopathie⁶ als Master of Science in Osteopathie.
- 4.1.2 Berufshaftpflichtversicherung in der Höhe von mindestens fünf Millionen CHF.
- 4.1.3 Praktizierende Tätigkeit in der Schweiz / Fürstentum Liechtenstein.
- 4.1.4 Leumundnachweis (Auszug aus dem schweizerischen Strafregister nicht älter als 6 Monate)

Ordentliche Mitglieder besitzen das Stimmrecht und sind in alle Gremien des VaOS wählbar. Sie bezahlen einmalig eine Aufnahmegebühr und jährlich den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu 100%.

Es besteht keine Abstufung im Mitgliederstatus der ordentlichen Mitglieder.

Vorstands- und Kommissionsmitglieder anderer Schweizer Osteopathieverbände sind grundsätzlich nicht wählbar.

4.2 Ausserordentliche Mitglieder

Die Vereinigung akademischer OsteopathInnen Schweiz nimmt als ausserordentliches Mitglied Studenten der Osteopathie mit medizinischer oder physiotherapeutischer Ausbildung auf akademischen Niveau auf, die sich in einer osteopathischen Basisausbildung an einer Ausbildungsstätte mit Akkreditierung an einer Fachhochschule oder Universität

⁵ Ausbildung an einer Bildungsstätte im europäischen Hochschulbildungsraum, bei der die Ausbildungsziele auf die „*Benchmarks for Training in Osteopathy*“ der World Health Organisation – WHO –, abgestimmt sind.

befinden oder zur Erlangung eines akademischen Titels in Osteopathie studieren.

Als außerordentliche Mitglieder zählen:

4.2.1 Bachelor-Master-Students-Mitglieder - BaMaS -

Die Bachelor-Master-Student (BaMaS)-Mitgliedschaft werden Passivmitglieder zugesprochen, welche sich im europäischen Hochschulbildungsraum in einer akademischen osteopathischen Ausbildung befinden .

BaMaS bezahlen einmalig eine Aufnahmegebühr sowie jährlich 50% des Mitgliederbeitrags bis zum Ende des Kalenderjahrs, in dem die Ausbildung abgeschlossen wird. Nach erlangen des akademischen Grades geht die Mitgliedschaft am Ende des Jahres in eine des ordentlichen Mitgliedes über. BaMaS besitzen das Stimmrecht und sind wählbar.

Die von ihnen erstellte wissenschaftliche Arbeit wird als Kopie der VaOS zur Verfügung gestellt. Die VaOS ist um die Weiterleitung und die Bekanntmachung dieser Arbeit bestrebt.

Die VaOS ist der Meinung, dass die Akademisierung der einzig richtige Weg ist, die Qualität der Osteopathie zu sichern. Somit unterstützt die VaOS die Akademisierung seiner Mitglieder, im Rahmen seiner Möglichkeiten.

4.2.2 Student

Als Student-Mitglied können Studenten der Osteopathie mit medizinischer oder physiotherapeutischer Vorbildung auf akademischem Niveau aufgenommen werden, welche sich in einer osteopathischen Basisausbildung an einer Ausbildungsstätte mit universitärer oder fachhochschulischer Akkreditierung befinden.

Student-Mitglieder haben eine beratende Stimme und sind nicht wählbar. Sie bezahlen die Anmeldegebühr und bis zum Ende des Kalenderjahres des Ausbildungsabschlusses einen Mitgliederbeitrag in Höhe von 50% des ordentlichen Mitgliederbeitrags.

4.3 Passivmitglieder

Als Passivmitglied können aufgenommen werden:

- 4.3.1 Osteopathen, welche mit Ausnahme eines akademischen Titels in Osteopathie, die selben Zulassungsbedingungen eines ordentlichen Mitglieds vorweisen können.
- 4.3.2 Osteopathen, welche die selben Zulassungskriterien wie ein ordentliches Mitglied aufweisen, aber nicht in der Schweiz oder in Fürstentum Liechtenstein praktizieren.
- 4.3.3 Ordentliche Mitglieder, die freiwillig in den Ausstand treten.
- 4.3.4 Natürliche und juristische Personen, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Passivmitglieder bezahlen einmalig eine Aufnahmegebühr sowie jährlich 50% des Mitgliederbeitrags und besitzen kein Stimmrecht. Sie sind nicht wählbar.

4.4 Honorarmitglied

Als Honorarmitglied werden ordentliche Mitglieder aufgenommen, welche die Osteopathie nicht mehr als Beruf ausüben. Sie haben Stimmrecht und sind wählbar. Honorarmitglieder

sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

4.5 Ehrenmitglieder

Personen, die besondere Leistungen auf dem Gebiet der Osteopathie, des öffentlichen Gesundheitswesens oder gegenüber dem OVS oder VaOS erbracht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Zentralvorstandes der Generalversammlung zur Ernennung vorgeschlagen. Die Generalversammlung entscheidet mittels absolutem Stimmenmehr über die Ernennung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben Stimmrecht und sind wählbar.

Jede berufliche Veränderung oder andere Gründe, die zu einer Änderung des Mitgliedstatus führen, sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

Artikel 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der willentliche Austritt muss schriftlich an den Vorstand gerichtet erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer sechs (6) monatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Vorstand kann jedes Mitglied befristet oder unbefristet ausschließen. Ein Ausschluss obliegt der Kompetenz des Vorstandes. Somit ist eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung nicht möglich.

Zum Personenschutz des ausgeschlossenen Mitglieds wird der Grund des Ausschlusses grundsätzlich nicht kommuniziert. Öffentlich publizierte zivilrechtliche Verurteilungen dürfen öffentlich kommuniziert werden.

Rückerstattung des Mitgliederbeitrags sowie der Aufnahmegebühr sind hier ausgeschlossen.

Artikel 6 Organe

Die Vereinigung akademischer OsteopathInnen Schweiz setzt sich zusammen aus:

- 6.1 seinem Vorstand
- 6.2 seine Mitgliederversammlung
- 6.3 den verschiedenen Kommissionen⁵
- 6.4 den verschiedenen wissenschaftlichen Beiräten⁶

6.1 Der Vorstand

Der Vorstand vertritt die Vereinigung akademischer OsteopathInnen Schweiz nach aussen. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und trifft selber Beschlüsse über alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten oder das Gesetz zwingend einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand ernennt die erforderlichen Kommissionen, Gremien und den wissenschaftlichen Beirat.

Zur Beschlussfassung in der Vorstandssitzung ist die Anwesenheit von mindestens drei (3) Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Vorstandssitzung beschließt mit dem absoluten Stimmenmehr.

Der Vorstand besteht aus maximal sieben (7) Mitglieder, welche jeweils für eine Amtsdauer von drei (3) Jahren gewählt werden. Die Wahl des Vize-Präsidenten findet ordentlich ein Jahr nach der Wahl des Präsidenten statt.

Erste ordentliche Neu- oder Bestätigungswahl des Präsidenten findet in 2017 statt.

Vorstandssitzungen finden statt, so oft es der Vorstand für den Geschäftsgang als erforderlich erachtet. Sie werden durch den Präsidenten oder durch drei (3) Vorstandsmitglieder einberufen.

Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt mindestens zehn (10) Tage im voraus mit Bekanntgabe aller zu behandelnden Geschäfte durch E-Mailversand. Mit dem Versand der Einladung durch Email, wird diese als zugestellt erachtet.

6.2 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der zweiten Jahreshälfte statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss eines Vereinsorgans statt, oder wenn dies von einem Fünftel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich begründet beim Vorstand beantragt wird. Der Vorstand hat diesem Antrag innert Halbjahresfrist zu entsprechen.

Die Mitgliederversammlung wird in jedem Falle mindestens zwanzig (20) Tage im voraus und unter Angabe aller zu behandelnde Geschäfte vom Vorstand einberufen.

⁶ Die verschiedenen wissenschaftlichen Beiräte sowie vereinigungsinternen Kommissionen werden im Anhang spezifiziert. Anhänge sind kein Bestandteil der Statuten.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch E-Mailversand an alle Mitglieder. Postversand ist nicht möglich.

Anträge sind bis zehn (10) Tage im voraus dem Präsidenten ein zu reichen.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt in jedem Falle in offener Abstimmung durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes verlangt.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, entlastet diesen im Sinne des Geschäfts und nimmt die Rechnung ab. Im übrigen beschliesst sie über alle Geschäfte die ihr vom Gesetz zwingend zugewiesen sind.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliederbeiträge.

6.3 Kommissionen und Gremien

Die Kommissionen und Gremien der VaOS kommen ausschliesslich beratende Funktion zu. Sie werden vom Vorstand ernannt und werden bei Bedarf und nur vom Vorstand beauftragt.

6.4 Wissenschaftliche Beirat

Der Wissenschaftliche Beirat der VaOS setzt sich aus dem medizinischen Beirat, dem juristische Beirat und dem wirtschaftliche Beirat zusammen. Der medizinische Beirat wird in verschiedene Fachdisziplinen unterteilt.

Beiräte kommen ausschliesslich beratende Funktion zu. Sie werden vom Vorstand ernannt und werden bei Bedarf und nur vom Vorstand beauftragt.

Artikel 7 Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht einem Kalenderjahr und beginnt jeweils am 01.01. eines Jahres.

Artikel 8 Vereinsvermögen, Finanzierung & Haftung

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus der Mitgliederbeiträgen, Anmeldegebühren, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit sämtlicher Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 9 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt.

Sie besteht aus zwei (2) Rechnungsprüfern, die nicht zwingend Mitglied der OVS sein müssen.

Artikel 10 Änderung der Statuten

Für die Änderung der Statuten ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel (1/3) aller stimmberechtigten Mitglieder und die Zustimmung von mindestens drei Viertel (3/4)

aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Vollmachterteilung an stimmberechtigte Mitglieder ist erlaubt.

Artikel 11 Auflösung der Vereinigung

Über die Auflösung der Vereinigung akademischer OsteopathInnen Schweiz entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierfür sind die Anwesenheit von mindestens einem Drittel (1/3) aller stimmberechtigten Mitglieder und die Zustimmung vom mindestens drei Viertel (3/4) aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Vollmachterteilung an stimmberechtigte Mitglieder ist erlaubt.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung vom 28.11.2015 vorgelegt und genehmigt.

Der Präsident

Der Vize-Präsident

Morschach, Gründungsversammlung VaOS vom 28. November 2015